

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 7	Panketal, den 31. Juli 2010	Nummer 07
------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal vom 28./29.06.2010	1
Friedhofssatzung der Gemeinde Panketal, OT Schwanebeck	3
Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck	7
Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten	7

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 22. öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 105/2009/2

Ausbau des Wohngebietes TEG IV im OT Schwanebeck: Weiterführender Prüfauftrag zur Variantenentscheidung

Die Gemeindevertretung bestätigt das Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das TEG IV der Müller-Kalchreuth Planungsgesellschaft mbH mit Stand vom 07.11.2008. Die ordnungsgemäße Objektplanung ab Lph. 3 nach HOAI bleibt davon unberührt.

Die Verwaltung wird in Vorbereitung der Variantenentscheidung beauftragt, für den Ausbau des Wohngebietes TEG IV im Ortsteil Schwanebeck (Einstein-, Ernst-Toller-, Fritz-Reuter-, Goethe-, Humboldt-, Ohm-, Rosa-Luxemburg-, Stefan-Heym-, Uhland- und Voltastraße sowie Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße) nachfolgende Vorschläge aus der Anliegerbeteiligung zu prüfen:

1. Gehwegführung Goethestraße:
 - Erstellung eines Konzeptes zur Umgestaltung des gesamten Knotenpunktes Lindenberger Weg/ Rathenaustraße/ Goethestraße (Vorplanung),
 - Anbindung des vorhandenen Gehweges Lindenberger Weg mit einem zweiten Gehweg Goethestraße bis zur Einsteinstraße und Schaffung einer Querungsmöglichkeit,

2. Erhalt der Pflasterbefestigung Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße:

– Verlegung des Regenwasserkanals mit den entsprechenden Anschlüssen als beitragsfähige Maßnahme (kein grundhafter Ausbau).

Die Ergebnisse des Prüfungsauftrages sind der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Variantenentscheidung vorzulegen.

Beschluss P V 79/2009/3

Ausbau der Schwanebecker Straße / Zepernicker Straße: Ersatzneubau des Regenwasserkanals zur Sicherung der Vorflut, Bestätigung der Ausführungsplanung, Abschnittsbildung

1. Die Gemeindevertretung bestätigt die Ausführungsplanung für den Ersatzneubau des Regenwasserkanals im Bereich der Schwanebecker Straße im Abschnitt Mühlenstraße bis Neue Schwanebecker Straße zur Sicherung der Vorflut für den geplanten Ausbau der Schwanebecker-/ Zepernicker Straße.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge auszulösen. Der Fehlbetrag in Höhe von 15.600 EUR für das Produktkonto 541010.785224 wird im Budget 130 ausgeglichen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, die Straßenbaubeiträge für die Erneuerung/Verbesserung des zuvor bezeichneten Regenwasserkanals im Wege der Abschnittsbildung zu erheben.
4. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Schwanebecker Straße wird die Teillänge zwischen der Kreuzungen Iselbergstraße/ Neue Schwanebecker Straße und der Brixener Straße/ Mühlenstraße festgesetzt Dieser Abschnitt stellt das Abrechnungsgebiet für die Verteilung der umlagefähigen Kosten dar.
5. Die Beitragserhebung erfolgt gemäß geltender Beitragsatzungen im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss P V 14/2010/1

Entscheidung zum Umbau der ehem. Werkstatt des Wasserwerkes Zepernick zur Jugendfreizeiteinrichtung

Die Gemeindevertretung beschließt den Umbau der ehemaligen Werkstatt des Wasserwerkes Zepernick zur Jugendfreizeiteinrichtung entsprechend der Nutzungskonzeption des „Barnimer Jugendwerkes“ vom 06.05.2010.

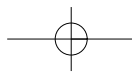
Der Bürgermeister wird beauftragt, die wasserrechtliche Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Beschluss P V 97/2009/1

Realisierung der Gedenktafeln aus Anlass der friedlichen Revolution 1989/1990

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, folgende Gedenktafeln mit entsprechenden Texten zu realisieren.

1. ehem. Kontrollposten (Sockel/Hauswand)
 2. ehem. Meldestelle Möserstraße (Sockel/Hauswand)
- Es ist vorab zu prüfen, ob die Schwanebecker ihre Meldeangelegenheiten ebenfalls in Zepernick erledigen mussten.



Dann ist der Text entsprechend zu ändern.

3. Heinestraße 1 (Sockel/Hauswand)
4. Sankt Annen Kirche (Sockel/Hauswand)

Der gesperrte Haushaltsrest von 20.500 EUR auf dem Produktkonto 281010.785304 (ehemals HHSt. 2.30000.95040) wird entsperrt.

Die Tafeln sind innerhalb eines Jahres anzubringen.

Beschluss P V 29/2009/2

Außerplanmäßige Ausgabe für Errichtung und Miete der temporären Containerschule – Gesamtschule „Wilhelm Conrad Röntgen“

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von 150.000,00 EUR für die Errichtung und Miete der temporären Containerschule auf dem Gelände der Gesamtschule Zepernick. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben auf den Produktkonten Personalausgaben 365015.501200 (Hort Zepernick) und 365010.501200 (Kita Pankekinder).

Beschluss P V 33/2010/2

Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Panketal, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Panketal für den Friedhof Schwanebeck.

Beschluss P V 56/2010

Umbau und Sanierung Arbeiterwohnheim, Hobrechtsfelde

Die Gemeindevertretung stimmt der Sanierung und dem Umbau des Arbeiterwohnheimes in Hobrechtsfelde zur Schaffung von insgesamt acht Wohneinheiten zu.

Beschluss P V 57/2010

B-Plan „Neu-Buch“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes; hier: Änderung der grundstücksbezogenen Nutzung und der Firstrichtung

Die Gemeinde stimmt der beantragten Abweichung entsprechend § 31 BauGB von der festgesetzten grundstücksbezogenen Nutzung und der Firstrichtung im B-Plangebiet „Neu-Buch“ im Rotdornweg zu.

Beschluss P V 59/2010

Bauantrag Nutzungsänderung Scheune zu Büro- & Lagerräumen und Kfz-Werkstattservice, Alt Zepernick 12, OT Zepernick

Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben der Nutzungsänderung einer Scheune, Alt-Zepernick 12, OT Zepernick, zu Büro- und Lagerräumen und Kfz-Werkstattservice sowie der Erweiterung dieses Kfz-Werkstattservice durch einen Anbau zu.

Beschluss P V 60/2010

Gewährung von Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau/Umbau der BAB A 10/ Autobahndreieck im Bereich der Gemarkung Schwanebeck

Die Gemeinde Panketal beauftragt den Bürgermeister mit der Gewährung sämtlicher Dienstbarkeiten zugunsten öffentlicher Versorgungsträger, die im Zusammenhang mit dem Ausbau/Umbau der BAB A 10/Autobahndreieck zwingend notwendig sind.

Der Gemeindevertretung sind nach Abschluss aller Verfahren die gewährten Dienstbarkeiten in einer Mitteilungsvorlage zur Kenntnis zu geben.

Beschluss P V 61/2010

B-Plan „Am Pfingstberg“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes, hier: Festsetzung Firstrichtung und Dachform

Die Gemeinde stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Am Pfingstberg“, zur Firstrichtung und Dachform im Anfangsbereich der Löcknitzstr. zu.

Fortsetzung am 29. Juni 2010:

Beschluss P V 54/2009/3

Straßenbau im TEG II/1, OT Schwanebeck – Regenentwässerung LOS 1 Birkholzer Straße – Bestätigung der Ausführungsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Ausführungsplanung (Stand 04.06.2010) für die Regenentwässerung LOS 1 Birkholzer Straße zwischen der Talstraße und der Bernauer Chaussee (L 200) als Voraussetzung für den Straßenbau im TEG II/1 Gehrenberge OT Schwanebeck (Lindenstraße, Blumenstraße, Heinrich-Heine-Straße und Harzgeroder Straße sowie Talstraße und Zellerfelder Straße je bis zur Schierker Straße).

Die Gemeindevertretung hebt die Sperre für das Produktkonto Nr. 541010.785233 in Höhe von 100.000,00 EUR auf. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 66/2009/2

Straßenbau im TEG 7 (Kreutzerstraße, Lortzingstraße, Regerstraße, Richard-Wagner-Straße und Silcherstraße), OT Zepernick, Bestätigung der Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung (Stand: 10.06.2010) für den geplanten Straßenbau der Kreutzerstraße, Lortzingstraße, Regerstraße, Richard-Wagner-Straße und Silcherstraße im OT Zepernick mit folgenden Details:

1. Flächengestaltung analog zur Schubertstraße und Regerstraße (Pflasterart in allen Straßen des TEG 7),
2. Errichtung eines kombinierten Entwässerungssystems für Oberflächenwasser und Schichtenwasser als Mulden-Rigolen-System einschließlich Rückbau des vorhandenen Regenwasserkanals in der Richard-Wagner-Straße mit Anschlussmöglichkeit von Kellerdrainagen sowie zusätzlicher Drainageleitung in der Lortzingstraße (südlicher Teil),
3. Anbau des einseitigen Gehweges an die Fahrbahn in der Kreutzerstraße,
4. Entwässerung des Kreuzungsbereiches Kreutzerstraße mit der Liszt- und Linckestraße,
5. Einordnen von Stellflächen in den Anliegerwegen Silcherstraße und Lortzingstraße (südlicher Teil) zur Verkehrsberuhigung.

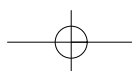
Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 122/2005/25

Mehraufwand für kommunale Vorleistungen Minispielfeld auf dem Sport- und Spielpark OT Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der erforderlichen Mittel zur Errichtung eines Minispielfeldes auf dem B-Plangebiet Sport- und Spielpark um 10.000 Euro auf insgesamt 30.000 Euro.

Dazu werden 10.000 Euro vom Produktkonto 365010.785300 auf das Produktkonto 366014.785300 übertragen.



**Beschluss P A 47/2010
Straßenbauplanung bis 2020**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, bis zur Sitzung November 2010 der Gemeindevertretung eine zeitliche Planung des weiteren Straßenausbaus bis zum Jahr 2020 vorzulegen. Aus dieser Planung soll sich ergeben, welche Straßen/Wohngebiete in welchem Zeitraum ausgebaut werden und wie hoch schätzungsweise der Kostenanteil der Gemeinde pro Jahr sein wird. Darüber hinaus soll sich aus der Aufstellung ergeben, ob die Zielstellung gemäß Leitlinien eingehalten wird, d.h. alle Straßen der Gemeinde bis 2020 ausgebaut sind.

**Beschluss P A 63/2010
Anbringung von Begrüßungstafeln in der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung beschließt das Anbringen von Begrüßungstafeln. Dafür werden die Ortseingangstafeln jeweils um eine Begrüßungstafel ergänzt. Diese trägt das Gemeindewappen und die Aufschrift „Willkommen in Panketal!“

In nicht öffentlicher Sitzung**Beschluss P V 54/2010
Vergabe eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 1890****Beschluss P V 55/2010
Vergabe eines Erbbaurechtes am Grundstück Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstücke 725 und 727****Friedhofssatzung**

Aufgrund der §§ 3, 4, 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Seite 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz BbgBestG) vom 09. November 2001 (GVBl. I Seite 226), beschloss die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 28.06.2010 für den Friedhof Schwanebeck folgende

Friedhofssatzung**Präambel**

Der Friedhof ist ein Ort, an dem die Gemeinde ihre Toten bestattet. Sie gedenkt dort der Verstorbenen und erinnert die Menschen an das eigene Sterben. Der Friedhof soll Harmonie und Ruhe ausstrahlen. Er soll Teil der Geschichte des Ortsteiles Schwanebeck sein. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

I. Allgemeines**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Ortsteil Schwanebeck der Gemeinde Panketal gelegenen und von der Gemeinde Panketal - Friedhofsverwaltung - verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde.
2. Der Friedhof dient der Bestattung von Personen.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Die Friedhofsverwaltung ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung des Friedhofes verantwortlich.
2. Über Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Panketal, soweit nicht ein anderer Rechtsbehelf vorgeschrieben ist.

§ 4 Entwidmung, Schließung

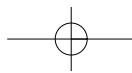
1. Der Friedhof oder Teile dessen können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Inhaber des Nutzungsrechtes einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Machen sich Umbettungen erforderlich, so ist das den Inhabern der Nutzungsrechte rechtzeitig anzuzeigen und für dieselben kostenlos auszuführen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die bisherige Grabstätte hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5 Öffnungszeiten**

1. Das Betreten des Friedhofes ist im gesamten Jahr während der Taghelligkeit gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jedermann hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer und des Totengedenkens entspricht.
2. Den Friedhofsbesuchern ist es nicht gestattet,



- a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - b) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen oder gewerblich tätig zu werden, insbesondere Waren anzubieten,
 - c) mitgebrachte Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - d) Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Grabstellen mit Schläuchen zu bewässern,
 - f) chemische Unkrautvertilgungsmittel zu verwenden,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes abzulagern.
3. Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich die Friedhofsverwaltung nicht selbst vorbehalten hat.
2. Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung, in der auch der Umfang der Tätigkeiten festgelegt wird. Für Steinmetze gilt die Zulassung als erteilt, sofern diese Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Arbeitsstätte ist beim Verlassen aufzuräumen und nach Arbeitsende zu reinigen. Während einer Bestattung sind die Arbeiten einzustellen.
4. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungshandlung

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Benutzung der Trauerhalle sowie alle erforderlichen Bestattungshandlungen sind vom Auftraggeber unter Vorlage des Bestattungsscheines vorher mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
4. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

5. Die Friedhofsverwaltung setzt Grabstätte und Zeit der Bestattung fest.
6. Die Trauerhalle wird von Beauftragten der Friedhofsverwaltung für die Trauerfeierlichkeit vorbereitet.
7. Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird von Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
2. Für das Anlegen der Grabstätten gelten folgende Vorschriften
 - bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodenbedeckung bis zur Erdoberfläche 0,50 m (ungehügelt),
 - bei Sargbeisetzungen beträgt der Erdauftrag ab dessen Oberkante bis zur Erdoberfläche 0,90 m (ungehügelt),
 - die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Urnen und Särge sollen aus verrottbarem Material bestehen.
4. Aus- und Umbettungen werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Antrag. Kosten der Umbettung und eventuell durch die Umbettung entstehende Schäden, sind vom Antragsteller zu tragen.

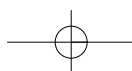
IV. Nutzungsrechte und Ruhefristen

§ 10 Ruhefrist

Die Dauer der Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhefrist entspricht.

§ 11 Nutzungsrechte und Verlängerung

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen vergeben. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
2. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr entsprechend der gültigen Gebührenordnung für den Friedhof Schwanebeck.
3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung eine Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.
4. Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Ruhefrist. Sie kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Wahl des Nutzungsberechtigten für fünf oder zehn Jahre geschehen.



5. Das Nutzungsrecht erlischt,
- wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr besteht nicht.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

V. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Einzelgrabstätten,
 - Doppelgrabstätten,
 - Urnengrabstätten,
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage,
 - halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage.
- Aus dem von der Friedhofsverwaltung anzulegenden Gesamtplan muss die Art der einzelnen Grabstätten und die Gebührenposition zu ersehen sein.
- Werden Gräber eingefasst, sind die jeweiligen Abmaße einzuhalten.

§ 13 Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen eines Sarges. Die Abmessungen betragen 2,30 m Länge und 1,00 m Breite.

§ 14 Doppelgrabstätten

Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Es können nebeneinander zwei Särge beigesetzt werden. Doppelgrabstätten sind 2,40 m lang und 2,50 m breit. Die Lage der Doppelgrabstätten wird im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Erwerber festgelegt.

§ 15 Urnengrabstätten

Die Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten. In Urnengrabstätten können bei einer Größe von 0,70 m x 0,70 m zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage

Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für anonyme und halbanonyme Urnenbeisetzungen auf einem diesem Zweck vorbehaltenen Gräberfeld, das als Rasenfläche angelegt und begrenzt ist.

Auf einer Grabplatte für halbanonyme Urnenbeisetzungen der Urnengemeinschaftsanlage werden auf Antrag und nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einmal jährlich die Namen der dort Bestatteten eingraviert. Hier besteht auf Antrag und nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung auch die Möglichkeit, den Namen eines Verstorbenen, der nicht auf dem Friedhof Schwanebeck bestattet wurde, vermerken zu lassen.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- Nicht erlaubt ist,
 - die Grabstätte mit Kunststoff, Metall, Porzellan, Emaille u. ä. Werkstoffen einzufassen,
 - Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
 - Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufzustellen.
- Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einen diesen Vorschriften widersprechenden Zustand kostenpflichtig zu beseitigen. Für dadurch entstandene Schäden haftet sie nicht.

VI. Grabmalbestimmungen

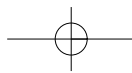
§ 18 Grabmalbestimmungen

- Grabmale (Grabsteine, Grabplatten, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen.
- Grabmale müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
- Die Friedhofsverwaltung führt jährlich eine Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch. Grabmale, die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Weisung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechtes niedergelegt oder entfernt werden.

§ 19 Anforderungen an die Grabmale

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine (auch Findlinge), Holz, Glas und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- Neben teil- oder vollflächigen Grabplatten aus Stein sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Doppelgrabstätten		
stehende Grabmale:	Höhe	0,80 m - 1,00 m
	Breite bis	1,40 m
	Mindeststärke	0,12 m



liegende Grabmale:	Breite bis	1,00 m
	Länge bis	1,20 m
	Mindesthöhe	0,10 m

b) Einzelgrabstätten stehende Grabmale:	Höhe	0,60 m - 0,80 m
	Breite bis	0,45 m
	Mindeststärke	0,12 m

liegende Grabmale:	Breite bis	0,35 m
	Höchstlänge	0,40 m
	Mindesthöhe	0,10 m

c) Urnengrabstätten stehende Grabmale:	Höhe bis	0,80 m
	Breite bis	0,40 m
	Mindeststärke	0,12 m

liegende Grabmale:	Größe	0,40 m x 0,40 m
	Mindesthöhe	0,10 m

Findlinge müssen in ihrer Größe den umliegenden Grabsteinen angepasst sein.

Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zulassen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 21 Entfernung

- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte fachgerecht entfernt werden.
- Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist vom Inhaber des Nutzungsrechtes die Grabstätte von allen Anpflanzungen zu beräumen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch Fachfirmen entfernen zu lassen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- Die Grabmale (nicht die sonstigen baulichen Anlagen, wie zum Beispiel Grabeinfassungen) können auf Wunsch des Inhabers des Nutzungsrechtes und nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auch sicher auf der Grabstelle gelagert werden. Mit einer solchen Lagerung fallen die Grabmale entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- Sind die Grabmale und/oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber des Nutzungsrechtes die Kosten zu tragen.

VII. Grabpflege

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung/Gestaltung

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen. Die gärtnerische Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt besonderen Anforderungen.

1. Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung herzurichten.

2. Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Inhaber des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechtes nicht auffindbar, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechtes

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäumen,
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24 Haftungsausschluss

Die Friedhofsverwaltung hat keine Obhuts- und Überwachungspflicht für die Grabstätten und ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten durch Dritte oder durch Tiere.

§ 25 Gebühren

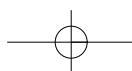
Für die Benutzung des Friedhofes und der Trauerhalle sind Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck zu entrichten.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofssatzung vom 24.02.2000 aufgehoben.

Panketal, den 08.07.2010

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Panketal, OT Schwanebeck, vom 28.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 08.07.2010

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck

Aufgrund der §§ 3, 4, 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Seite 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz BbgBestG) vom 09. November 2001 (GVBl I Seite 226), beschloss die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 28.06.2010 folgende

Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck:**Präambel**

Die Erhebung der Gebühren und Entgelte dient ausschließlich der kostendeckenden Bewirtschaftung des Friedhofes Schwanebeck auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den in der Gemeinde Panketal gelegenen und von der Gemeinde Panketal verwalteten Friedhof Schwanebeck.

§ 2 Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle: | 50,00 EUR |
| 2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre | |
| - an einer Einzelgrabstätte: | 800,00 EUR |
| - an einer Doppelgrabstätte: | 1.300,00 EUR |
| - an einer Urnengrabstätte: | 500,00 EUR |
| 3. Beantragte Verlängerungen des Nutzungsrechtes werden anteilig berechnet. | |
| 4. Für eine Grabstätte auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage: | 125,00 EUR |
| 5. Für eine Grabstätte auf der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage: | 125,00 EUR |
| 6. Namensvermerk auf der Grabplatte der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage: | 30,00 EUR |
| 7. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen: | 10,00 EUR |
| 8. Gebühr für spätere Entfernung des Grabsockels bei Belassen des Grabsteines auf der Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechtes: | 75,00 EUR |

9. Entgelte im Zusammenhang mit einer Beisetzung, inklusive der Gravurarbeiten am Grabmal der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage, werden den Angehörigen des Verstorbenen vom Leistungsträger selbst in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber für die jeweilige Leistung verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Gewährung der beantragten Leistung fällig. Gebührengläubiger ist die Gemeinde Panketal.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck vom 08.02.2002 aufgehoben.

Panketal, den 08.07.2010

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof Schwanebeck vom 28.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 08.07.2010

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

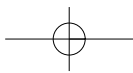
Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" gibt bekannt, dass in der Zeit von

August 2010 bis Februar 2011

an nachstehenden Gewässern in der Gemeinde Panketal Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Panke	1 207 00
Dranse und Binnengraben	2 115 00
Grenzgraben Röntgental	3 175 01
Randgraben Zepernick	3 175 03
Graben 1	3 175 10
Graben 18	3 175 18



8 31. Juli 2010

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 07

Lindgraben	2 151 00
Randgraben Schwanebeck	2 151 13
Kappgraben	2 152 00
Schwanebecker Dorfgraben	2 156 00

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt.

Im Zeitraum von Oktober 2010 bis Februar 2011 wird das Mähgut gemulcht. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferstrandstreifen vorübergehend zu entfernen. Bei vermeidbaren Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten sind wir durch das Brandenburgische Wassergesetz (BrbWG, §85 (1)) berechtigt, den entstehenden Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung auf den Verursacher umzulegen.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband
"Finowfließ"
Rüdritzer Chaussee 42
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66
16321 Bernau bei Berlin
Email: info@wbv-finow.de

Krone
Geschäftsführer

